

# Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **34 (1927)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mentlich von der Zürcher Anstalt vorgelegt worden waren, nur orientierenden Charakter haben. Es sei erwähnt, daß die in Zürich während 18 Monaten ausgeführten Untersuchungen über Titer, Torsion, Dehnbarkeit und Stärke, sowie Erschwerung (ermittelt durch industrielle Analyse oder Abkochung), unter Berücksichtigung der Herkunft, Qualität, Fachzahl, Torsionsvorschrift usf. gesondert zusammengestellt worden sind. Dabei wurde, namentlich mit Rücksicht auf die Springer, darauf hingewiesen, daß der in Zürich ausgeübten Untersuchungsmethode getreu, keinerlei Ausläufer weggelassen werden. (Die Zürcher-Anstalt stellt sich bekanntlich in dieser Beziehung in direkten Gegensatz zu der von den italienischen Anstalten gehandhabten systematischen Streichung der beiden Extremresultate.)

Bei Kreppseiden kann für die Titer-Springer der Satz aufgestellt werden, daß die Zahl der Springer mit der Fachzahl des Gespinstes automatisch steigt; aus je mehr Grègeäden sich demnach ein Krepp zusammensetzt, umso unegaler wird er in den Titerproben erscheinen. Der theoretisch zu erwartende Ausgleich läßt sich nicht nachweisen. Natürlich sind die Titer auch durch die Erschwerung beeinflusst, je nach der mehr oder weniger gleichmäßigen Verteilung auf dem Faden.

An Hand äußerst umfangreicher Zusammenstellungen (sie enthalten das Ergebnis von mehr als 120,000 Proben) zeigte die Seidentrocknungs-Anstalt Zürich, daß, wenn z. B. die Toleranz für Abweichungen in den Torsionen auf 10% (über und unter dem arithmetischen Mittel zusammen) festgelegt würde, die Hälfte der zur Untersuchung eingereichten Kreppgarne als „nicht usanzgemäß“ geliefert, zurückgewiesen werden könnte!

Die häufig in äußerst starkem Maß auftauchenden Torsionsschwankungen können auf zwei Ursachen zurückgeführt werden, nämlich erstens auf die mehr oder weniger starke Spannung, die dem Faden auf dem Appretzähler gegeben wird, und zweitens auf die tatsächliche Unregelmäßigkeit der Drehung des Fadens.

In den Anstalten Zürich und Basel sind vergleichende Untersuchungen angestellt worden zwischen den Ergebnissen der gewöhnlichen Torsiometer und denjenigen eines mit einer besonderen Einrichtung ausgestatteten Appretzählers, der mit konstanter Spannung zu arbeiten erlaubt. Es folgt daraus, daß die Abweichungen in den Torsionen tatsächlich schon auf den untersuchten Fadenlängen vorhanden sind. Wenn der Grundsatz der konstanten Spannung ganz allgemein zur Anwendung käme, so würde damit eine größere Mechanisierung der Appretuntersuchungen erzielt, doch ist darauf hinzuweisen, daß diese Art der Untersuchung viel mehr Zeit beansprucht, als bis anhin gebräuchlich ist. Es folgt daraus, daß besonders beim Zwirnen alle Vorsicht obzuwalten hat, um eine möglichst gleichmäßige Tourenzahl des Fadens zu sichern.

In neuester Zeit sind besondere Apparate konstruiert worden (z. B. der „Stroborama“), die dem Zwirner erlauben, die Gleichmäßigkeit der Spindeldrehungszahlen zu jeder beliebigen Zeit zu kontrollieren.

Da in Mailand die Ansicht vorherrschte, daß die vorgelegten Proben-Zusammenstellungen noch nicht ausreichend seien, um als Grundlage für Toleranzfestlegungen für den komplizierten Artikel Krepp zu dienen, hat der Kongreß den Direktoren in einer weiteren Resolution empfohlen, ihre Prüfungen überall auf die nämliche Art und Weise vorzunehmen und zu versuchen die Untersuchungsmethoden, wenn immer möglich zu verbessern.

Die dritte Abteilung des Kongresses von Mailand, der die Direktoren der Seidentrocknungs-Anstalten zugeteilt waren, und die unter der zielbewußten Leitung des Herrn R. Stehli Zweifel tagte, darf das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, positive und praktische Arbeit geleistet zu haben, denn die für die Konditionierung der Kreppgarne und die Aufstellung von Erschwerungsgrenzen erzielte Einigung ist für die gesamte Seidenindustrie von großer Bedeutung.

**Die ältesten und bewährtesten Firmen der schweizerischen Textilmaschinen-Industrie inserieren in den „Mitteilungen“; versäumen Sie daher nicht, auch den Anzeigenteil zu studieren.**

## Handelsnachrichten

### Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern im I. Halbjahr 1927:

	Ausfuhr:			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	Fr.	q	Fr.
Januar	1,956	15,192,000	319	1,879,000
Februar	2,098	16,464,000	314	2,003,000
März	2,393	18,305,000	360	2,157,000
April	2,175	16,955,000	416	2,358,000
Mai	2,134	16,304,000	365	2,037,000
Juni	2,251	17,016,000	300	1,812,000
I. Halbjahr 1927	13,007	100,236,000	2,074	12,246,000
I. Halbjahr 1926	10,639	90,483,000	2,270	12,851,000

	Einfuhr:			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	Fr.	q	Fr.
Januar	312	1,827,000	16	171,000
Februar	372	2,079,000	21	220,000
März	353	2,008,000	26	262,000
April	358	2,011,000	26	258,000
Mai	350	2,094,000	27	253,000
Juni	356	2,037,000	24	224,000
I. Halbjahr 1927	2,101	12,056,000	140	1,388,000
I. Halbjahr 1926	1,915	12,712,000	178	1,626,000

**Frankreich. Zollrückvergütungen.** Am 29. Mai 1926 ist zwischen Frankreich und Italien ein Seidenabkommen abgeschlossen worden, das am 26. Mai 1927 in Kraft getreten ist. Die in diesem Abkommen niedergelegten Zölle entsprechen den Ansätzen, die heute von Frankreich erhoben werden.

Als besondere und wichtigste Bestimmung dieses Abkommens ist zu melden, daß Frankreich darin einwilligt, für den Zeitabschnitt zwischen dem 29. Mai 1926 bis zum 14. August 1926 nachträglich den Koeffizienten 2 (anstelle von 2,6) und für den Abschnitt zwischen dem 15. August 1926 bis zum 25. Mai 1927 den Koeffizienten 2,6 (anstelle von 3,4) in Berechnung zu ziehen. Durch eine im „Journal Officiel“ vom 28. Dezember 1926 erfolgte Veröffentlichung des französischen Handels- und Industrieministeriums werden die Einführer darauf aufmerksam gemacht, daß die in der Zeit vom 29. Mai 1926 bis 25. Mai 1927 zuviel erhobenen Zollbeträge zurückerstattet werden.

Es ist Sache der Beteiligten, sich an die Einfuhrzollämter zu wenden, sei es direkt, wenn sie die Deklarationen selbst besorgt haben, sei es durch Vermittlung der Firmen, die sie für ihre Rechnung mit der Besorgung der Zollformalitäten betraut haben.

**Handelsvertragsunterhandlungen mit Frankreich.** In der Aprilnummer der „Mitteilungen“ sind die Bestimmungen des neuen französischen Minimaltarifs und die wichtigsten Ansätze der Seidenkategorie veröffentlicht worden. Es wurde beigefügt, daß am 26. Januar 1927 ein neues französisch-italienisches Seidenabkommen unterzeichnet worden sei, das wahrscheinlich niedrigere Zölle aufweise als diejenigen des Minimaltarifs, und die Vermutung ausgesprochen, daß in diesem Fall wohl nicht mit den Ansätzen des Minimaltarifs, sondern mit denjenigen des Seidenabkommens gerechnet werden könne. Seither hat sich herausgestellt, daß der Wortlaut sowohl, wie auch die Ansätze des neuen Minimaltarifs genau dem erwähnten neuesten französisch-italienischen Seidenabkommen entsprechen. Es bedeutet dies, daß die neuen französischen Minimalzölle schon das Ergebnis langwieriger Unterhandlungen zwischen französischen und italienischen Seidenindustriellen sind und daß Italien sich mit den Ansätzen des künftigen Minimaltarifs einverstanden erklärt hat.

Diese Klarstellung ist insofern unerfreulich, als ein allfälliges Eingreifen Italiens für eine Herabsetzung der französischen Seidenzölle nunmehr ausgeschlossen erscheint und diese Aufgabe wohl nur noch der Schweiz vorbehalten bleibt, die unter solchen Umständen einen besonders schweren Stand hat. Es zeigte sich dies auch, als auf Veranlassung französischer Seidenfabrikanten, Ende Juni, im Beisein von Mitgliedern der schweizerischen Handelsvertragsdelegation, in Paris eine Aussprache zwischen Vertretern der schweizerischen Seidenstoff- und Bandweberei einerseits und des Verbandes der Lyoner Seidenstoff-Fabrikanten andererseits stattgefunden hat. Den Schweizern wurde entgegengehalten, daß jedes

französische Zugeständnis auch der italienischen Seidenweberei zugute kommen würde, die unter erheblich günstigeren Bedingungen arbeite als die französische, und daß endlich auch die Ansätze des neuen französischen Minimaltarifs sich neben den Seidenzöllen aller anderen Staaten (die Schweiz ausgenommen) sehr wohl sehen lassen dürften. Es war nicht zu erwarten, daß diese Aussprache zu einer Verständigung zwischen beiden Parteien führen würde; sie sollte vielmehr in erster Linie der fachmännischen Vertretung der beiden Standpunkte und der gegenseitigen Abklärung dienen. Darüber hinaus hat sie allerdings gezeigt, daß das letzte Wort inbezug auf die neuen französischen Seidenzölle immerhin noch nicht gesprochen ist.

Da die Schweiz nicht nur zu den zahlungsfähigsten, sondern auch größten Abnehmern französischer Seidenwaren zählt, während umgekehrt die Ausfuhr schweizerischer Seidenstoffe und -Bänder nach Frankreich zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken ist, so sollte man meinen, daß Frankreich das kleine Opfer bringen wird, das notwendig ist, um den schweizerischen Erzeugnissen die Absatzmöglichkeiten in bescheidenem Rahmen in Paris zu sichern. Wäre das nicht der Fall, so müßte die Schweiz dafür sorgen, daß der durch keine nennenswerten Zölle gehinderten Einfuhr französischer Seidenwaren Einhalt geboten und auf diese Weise der einheimischen Industrie Ersatz für den Verlust des französischen Marktes geschaffen werde.

**Griechenland. Aenderung des Wortlautes des Zolltarifes.** Die zwischen Griechenland und Italien abgeschlossene Handelsübereinkunft, die am 6. Juni 1927 in Kraft getreten ist, hat verschiedene Aenderungen im Wortlaut des griechischen Zolltarifs für die halbseidenen Gewebe gebracht. Vor Abschluß dieses Abkommens wurden Woll- und Baumwollgewebe usf., die bis höchstens 5% Seide enthielten, nicht als Seidengewebe betrachtet; diese Grenze ist nun auf 8% festgesetzt worden. Außerdem werden seidene Gewebe, die nicht mehr als 15% Seide enthalten und mindestens 45 gr je m<sup>2</sup> wiegen, nicht zu den seidenen Geweben gezählt, sondern erhalten nur einen Zuschlag von 30% vom Zoll, der zu entrichten wäre, wenn das Gewebe keine Seide enthalten würde.

Da die Schweiz die Meistbegünstigung genießt, so kommen diese Aenderungen auch den schweizerischen Seidenwaren zugute.

**Norwegen. Neuer Zolltarif.** Der am 15. Mai 1927 in Kraft getretene norwegische Zolltarif ist durch nachträgliche Beschlüsse des Stortings in verschiedenen Teilen abgeändert worden und hat für die Ansätze der Seidenkategorie einige Herabsetzungen gebracht. Der bisherige 50prozentige Zuschlag zu den Zöllen bleibt bestehen, ebenso der Goldzollzuschlag, der jedoch seit 1. Juli 1927 von 20% auf 10% herabgesetzt ist.

Die Zölle stellen sich nunmehr in Abänderung der Aufstellung in der Juli-Nummer der „Mitteilungen“ wie folgt:

T.-No.	Neuer Zoll Norweg. Kronen je 1 kg	Alter Zoll
Seide, einschließlich Kunstseide, auch Waren daraus und aus anderen Spinnstoffen in Verbindung mit Seide, anderweit nicht genannt:		
5. Webwaren, andere (als Spitzen und Tütle), Trikot- und Netzwaren, auch mit Saum oder Ausrüstung:		
a) aus natürlicher Seide:		
657	1. ganz aus Seide, auch in Verbindung mit höchstens 20% anderen Spinnstoffen, Samt und Plüsch, deren rechte Seite aus Seide besteht	14.— 8.—
658	2. andere	7.— 4.—
b) aus Kunstseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen ohne Rücksicht auf die Mengen:		
660	2. andere (als Trikot- und Netzstoffe)	4.— 3.50
Bänder und Gürtel aus Band aller Art:		
a) aus natürlicher Seide:		
87	1. ganz aus Seide	17.— 10.—
88	2. teilweise aus Seide	9.— 5.50
89	b) aus Kunstseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, ohne Rücksicht auf die Menge	5.— —

**Ungarn. Aenderung der Seidenzölle.** Das am 18. Dezember 1926 zwischen Frankreich und Ungarn vereinbarte Zusatzabkom-

men zum Handelsvertrag vom 13. Oktober 1925, ist am 6. Juli 1927 in Kraft getreten. Ungarn hat in diesem Zusatzabkommen Frankreich einige Zollherabsetzungen eingeräumt, doch mußte Frankreich umgekehrt auch verschiedene Erhöhungen des ungarischen Zolltarifs in Kauf nehmen.

Für Seidenwaren sind dem bisherigen Zustand gegenüber folgende Aenderungen zu verzeichnen:

T.-No.	Neuer Zoll In Gold-Kr. je 100 kg	Bisheriger Zoll
595	Seidenzwirn, in Aufmachung für den Kleinverkauf:	
	a) aus realer Seide	1000.— 600.—
	b) aus Floretseide	750.— 400.—
	c) aus Kunstseide	500.— 200.—
596	Krepp, Gaze und florartig gewebte Stoffe aus Seide	2500.— 2000.—
597	Andere Seidengewebe:	
	a) glatt, gebleicht oder schwarz gefärbt	2100.— 1800.—
	b) gemustert, roh, gebleicht oder schwarz gefärbt	2300.— 2500.—
	gefärbt oder bedruckt	2700.— 3000.—
599	Samt und samtartige Gewebe aus Seide	2700.— 3000.—
602	Gewebe aus Bourettegarn:	
	a) roh	750.— 900.—
	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt	850.— 1000.—

Die neuen Ansätze finden auch Anwendung auf Erzeugnisse schweizerischer Herkunft.

**Türkei. Umsatzsteuer.** Einer französischen Meldung zufolge, erhebt die Türkei seit 1. Juni 1927 auf sämtlichen eingeführten Waren eine besondere Gebühr von 6% vom Wert, die als Umsatzsteuer bezeichnet wird.

**Bolivien. Zollzuschlag.** Gemäß Dekret vom 22. Februar 1927 wird die Einfuhr von Waren allgemein mit einem Zuschlag von 10% belegt.

## Industrielle Nachrichten

### Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Juni 1927:

	1927	1926	Januar-Juni 1927
Mailand	kg 328,921	441,400	2,680,944
Lyon	„ 423,183	612,764	2,592,078
Zürich	„ 93,424	72,293	481,757
Basel	„ 29,155	10,429	141,923
St. Etienne	„ 23,724	45,024	137,087
Turin	„ 24,885	38,480	166,628
Como	„ 12,918	20,898	121,355

### Schweiz.

**Die Lage der schweizerischen Seidenstoffindustrie** kann zurzeit als recht befriedigend bezeichnet werden. In den meisten Fabriken reichen die bestehenden Aufträge aus, um die Stühle bis Ende des Jahres zu beschäftigen. Einzelne Betriebe sind sogar bis Januar-Februar 1928 mit Aufträgen versehen. Sehr große Bestellungen liegen für reichgemusterte Krawattenstoffe vor, in welchen die zürcherische Seidenindustrie seit einiger Zeit bereits eine führende Stellung einnimmt; während vor kaum zwei Jahrzehnten dieser Artikel nur von einigen wenigen Fabrikanten hergestellt wurde, ist derselbe heute zu einem Hauptartikel der Industrie geworden. In Rohgeweben, Crêpe de Chine, kunstseidenen Stoffen usw. liegen ebenfalls langfristige Aufträge vor; leider sind indessen die Preise stark gedrückt. Der vergangene Monat brachte nicht viel neue Aufträge.

### Polen.

**Die polnische Kunstseidenindustrie** geht, wie die Fachschrift „Spinner und Weber“ berichtet, einer neuen Entwicklung entgegen. Nach einer Meldung der Industrie- und Handelskammer Breslau gibt es in Polen drei Kunstseidenfabriken, wovon die beiden Fabriken in Myszkow und Sochaczew in belgischen Händen sind, seit längerer Zeit indessen den Betrieb eingestellt haben. Das dritte Unternehmen, die Aktiengesellschaft für Kunstseide in Tomaszow, deren Jahresproduktion sich auf 350,000 Kg. Kollodiumwolle und 75,000 Kg. Viskoseseide beläuft, ist nun in